

"Ein Wohnhaus"

Autor(en): **Rüdisühli, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

berechnet. Diese Mittel werden von der Gemeinde um so eher aufzubringen sein, als sie letztes Jahr ein Anleihen von einer Million Franken zurückbezahlen konnte und aus verschiedenen Fonds und der Gemeindefasse bereits 200,000 Fr. zur Verfügung sind.

Mit dieser Baute würde die Gemeinde über verschlebene alte Gebäude an den Hauptstraßen, die heute der Feuerwehr und der Bauverwaltung dienen, freie Hand erhalten, und deren Umbaute in Geschäftshäuser dürfte nur die Frage kurzer Zeit sein. Den ersten Entscheld hat nun der Einwohnerrat.

Bahnhofumbau in Heerbrugg (St. Gallen.) (Korr.)
Der Umbau des neuen Bahnhofes, der nun bald zwei Dezennien auf sich warten läßt, scheint allmählich doch der Verwirklichung näher geführt zu werden. Die Bodenexpropriationen sind samt und sonders erledigt worden, wenn auch durchwegs nicht zur Zufriedenheit der betreffenden Bodenbesitzer. Das für die Bebauung in Betracht fallende Gelände ist nun in den letzten Wochen bereits mit allerlei Schuttmaterial auf den alten Bahndamm aufgefüllt worden. Aus sicherer Quelle vernimmt man weiter, daß, nachdem die Gemeinden und der Verkehrsverein Heerbrugg gegen die neuesten Pläne nichts mehr einzuwenden hatten, die Vorarbeiten soweit gediehen seien, daß mit dem Bau der Gebäulichkeiten noch diesen Herbst begonnen werden könne. Daß die Sache nun in Wirklichkeit auf einmal derart rasch an die Hand genommen wird, wagt man nach den vielen Enttäuschungen der letzten Jahre kaum mehr zu glauben. Die nächste Zukunft wird lehren, ob die neuesten Mutmaßungen wirklich in Erfüllung gehen.

Renovation des Obern Tores in Chur. (Korr.)
Das Obere Tor ist eines der wenigen noch erhalten gebliebenen alten Festungsbawerke unserer Stadt. Darum sollte die jetzt in Angriff genommene Renovation vor allem unter dem Gesichtspunkte möglicher Wahrung des ursprünglichen Charakters des Bauwerkes erfolgen.

In den Umrissen ist der Turm recht hübsch aufgebaut, kulminierend in dem feingezichneten Glockentürmchen. Die innere Fassade ist sehr einfach gehalten und trägt offenbar noch unverändert das ursprüngliche Gepräge. Anders die Südfassade. Ihr hat man bei der in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts vorgenommenen Renovation eine Maske aufgeklebt, die den Charakter des Wehr-, Wach- und Wohnturmes völlig verhält. In erzwungener Symmetrie eines auf dem Kopf stehenden Sechsecks hat man pseudo-gotische Fensterlein angebracht, deren Nichtübereinstimmen mit dem Zweck und dem Innern des Gebäudes der Kenner auf den ersten Blick und von weitem durchschaut. Dazu kamen Verputzquadern, deren Nichtigkeit jeder Schlagregen durch häßliche Flecken- und Streifenbildung unanschaulich macht.

So drängt sich hier die Frage auf: Sollte es nicht möglich sein, anlässlich dieser Renovation die Südfassade wieder so herzustellen, daß sie dem ursprünglichen Charakter des Gebäudes einigermaßen entspricht? Könnte nicht aus der inneren Einteilung und aus alten Bildern des Turmes die nötige Anleitung hierzu gewonnen werden?

„Ein Wohnhaus“

von Bruno Taut,

mit 104 Photos, 72 Zeichnungen, einer farbigen Aufnahme und einer Farbenzusammenstellung. Groß Oktav. Preis: In Ganzleinen geb. R. Mk. 6.50. Franck'sche Verlagshandlung, W. Keller & Co., Stuttgart.

Bruno Taut, der bekannte Berliner Architekt und Verfasser vieler kleiner Schriften hat für sich und seine



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A. G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE. SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDEREHEREIBLANKE

STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT

BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL

BIS ZU 350^{mm} BREITE

VERPACKUNGS - BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS

SCHWEIZ. LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Familie ein neues Haus gebaut. Draußen in Berlin-Dahlewitz, wo die weite, grüne Ebene mit viel Licht erfüllt ist und die Sonne frei am Horizont untergehen kann, während sie das Haus mit den letzten Strahlen durchdringt.

Baut ein Architekt für sich ein Haus, so spricht er durch die Art der Ausführung und in der Durchbildung eigentlich immer sein persönliches Bekenntnis aus. Hier kann er innerhalb selbstgezogener Grenzen seiner Fantasie und seinen Überzeugungen ungehemmten freien Lauf lassen. Dabei resultiert aus seiner Arbeit ein solches Bekenntnis, das genau dem Zeitpunkt, in dem das Haus entsteht, den momentanen Anschauungsformen und der jeweiligen Ausdruckskraft des Architekten entspricht. Unsere Lebensgewohnheiten ändern rasch. Noch schneller wandeln sich die heutigen zweckdienlichen Baumaterialien. Darf man sich da wundern, daß solche Werke stets den Stempel der Neuheit tragen?

Ein vorzügliches Buch! Bruno Taut umreißt sich ein haarscharfes Bauprogramm, angefangen mit den Hauptbedingungen, der Zahl und Lage der Räume, bis hinab zu den kleinsten Dingen, dem letzten Kleiderhaken, dem luftdurchlässigen Kasten für schmutzige Wäsche und die Anordnung der Vogelkästen im Hühnerstall. Dann beginnt er logisch Stück um Stück aufzubauen.

Die Wirtschaftsräume, Garage, etc. legt er gegen die Straße, während für möglichst alle Zimmer die südliche und westliche Gartenlage ausgenützt wird. Mit der Spitze stößt das Haus wie ein Schiff gegen den Garten vor. (Abb. 1). Ungehindert kann so in allen Wohnräumen die freie Umgebung genossen werden. Den Nachbarn rechts und links wird der Einblick in das Haus vermehrt; ja, Bruno Taut geht aus diesem Grunde soweit, die Türen dreier Schlafzimmer im obern Stockwerk auf einen gemeinsamen Balkon münden zu lassen, der eben im Raum in dieser Spitze einnimmt. Auf diese Weise gelingt es ihm auch, jedem Zimmer direkte Sonne zuzuführen, auch einem gänzlich nach Nordwesten hin gelegenen. Ob das Haus rund (auf der Rückseite) oder eckig, ein Raum quadratisch, unregelmäßig fünfeckig oder axial regelmäßig sechseckig wird, darum ist ihm in erster Linie nicht zu tun. Erste Bedingung ist ihm die praktische Wohnbarkeit.

Zweckmäßigkeit ist Bruno Tauts Grundsatz. Selbstverständlich legt er alle unnützen Draperien und Alttrappen zum Tempel hinaus. Vorhänge, Lampenschirme, Teppiche, Bilder und alle ähnlichen Dinge und Staubfänger, wie sie unsere Zimmer ausfüllen und von denen wir uns nur langsam zu trennen vermögen, haben in seinem Hause nichts zu suchen.

Dabei will er aber an praktischen Einrichtungen und an Bequemlichkeit gegenüber früher nicht das Geringste missen und alle neuen Mittel, die ihm zu Gebote stehen

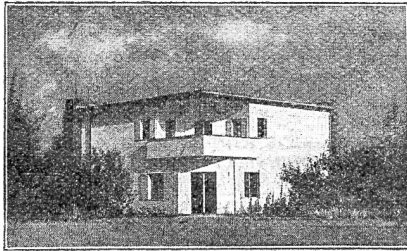


Abb. 1. Gartenansicht.

und beitragen können, das tägliche Leben mühelos und angenehm zu gestalten, zieht er zur Mitwirkung herbei. Er zählt garnicht — wie man auf den ersten Blick leicht annehmen möchte — zu jenen „modernen“ Architekten, die das Wohnhaus als eine Wohnmaschine aufgefasst wissen möchten, und die glauben, man müsse einen speziellen, nun einmal gefundenen Haustyp nun hunderte von malen wiederholen, um rationell zu bauen. Nein, nicht das ganze Haus, sondern seine einzelnen Teile, wie Türen, Fenster, Schränke, Wände, sollen, auf die einfachste, zweckdienlichste Form gebracht, Gegenstand der industriellen Produktion werden, die dann nach freiem Bedürfnis beliebig zusammengestellt werden können. Der Mensch ist nun einmal kein Schema, und wir wollen auch nicht zu Normalmenschen werden. Die Rationalisierung darf uns daher auch nicht in mißverständener Weise stumpfsinnig schablonieren, aber sie soll uns zu einer technischen Hilfe werden.

Die Erdgeschoßräume dieses Hauses liegen fast ebenerdig. Garten und Wiese greifen beinahe unmittelbar in das Wohnzimmer hinein. Die drei Außenwände dieses Hauptraumes mit den beiden Fensteröffnungen und der Außentüre sind sandgrau gestrichen, während die Innen-

wände gegen das Hauszentrum ein dunkles Weinrot tragen; dazu leuchtet die Decke stark zinnoberrot. Durch diese Kombination dreier gut aufeinander abgestimmter Farben in einem Raume erreicht Bruno Taut eine neutrale Umfassung der grünen Naturauschnitte, gleichzeitig ein warmes Auffangen der Abendsonne an den inneren Zimmerwänden und endlich noch vom Flur aus betrachtet durch die rote Leinwanddecke eine Komplementärfarbe zum grünen Garten, ohne diesem Konkurrenz zu machen, da die grelle Farbe nur auf indirekt beleuchteter Fläche sitzt. — Der mit einer schwarzen Gummiplatte belegte Esstisch (Abb. 2) ist in die eine Ecke des sechseckigen Raumes gerückt, aus dem einfachen Grunde, um von ihm aus das eingebaute Wandbuffet erreichbar zu haben, ohne auch nur einen Schritt tun zu müssen. Die sauberen Geschirre nehmen die eine Hälfte dieses Büffets ein, während nach dem Essen die gebrauchten Tischgeräte in die andere Hälfte gestellt werden, wo sie auf der anschließenden Spülküchenseite gereinigt, sofort in das Fach gestellt werden, dem man sie zum Tischdecken wieder entnimmt. Der kürzeste, praktischste Kreislauf, der sich ausdenken läßt!

In einem durchwegs rein auf die Zweckmäßigkeit bedachten Hause findet man logischerweise keine Verkleidungen vor den Zentralheizungskörpern. Auch werden Zentralheizungsrohre nicht unsichtbar in Mauern geführt. Dieser bei uns leider nur in Staatsbauten allgemein durchgeführte Grundsatz verdient wahrlich mehr Beachtung. „Glaubte man bisher, daß es notwendige Dinge gibt, die wegen ihrer Häßlichkeit versteckt werden müssen, so meinen wir heute, daß es solche Dinge nicht gibt und daß eine so wohlthätige Einrichtung wie die Heizung mit ihren Röhren in dieser ihrer wohlthätigen Eigenschaft ganz offen dem Auge gezeigt werden könne, ebenso wie ein Rachelofen. Der Kreislauf des warmen Wassers vom Kessel zum Ausdehnungsgefäß und von da durch alle Heizkörper wieder in den Kessel zurück wird auf diese Weise selbst einem Kinde höchst anschaulich. Außerdem werden die Heizrohre dadurch selbst zur Mitbeheizung herangezogen und können bei etwaigen Schäden leicht ausgewechselt werden.“ So schreibt Bruno Taut wörtlich. Er geht darum noch weiter, betont die Heizkörper grundsätzlich farbig, ja er unterscheidet sogar Zu- und Ableitungsrohre durch besondere Anstriche voneinander, um die Funktion des pulsierenden warmen Wassers noch eindringlicher hervorzuheben.

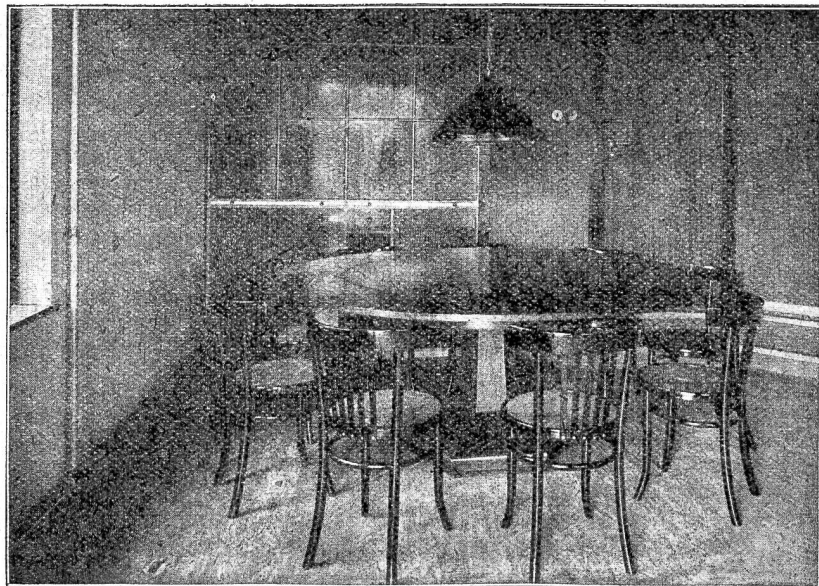


Abb. 2. Es- und Wohnzimmer (Tisch mit Vergrößerungsring und Buffet).

Abb. 3 zeigt eine Probe aus dem ähnlich sorgfältig durchdachten Schlaf- und Arbeitszimmer. Hier hat sich der Architekt in einer Nische einen Tisch für die seiner Gewohnheit gemäße abendliche Arbeit direkt auf den Leib zugeschnitten. Links seitlich trägt eine Platte über dem Arbeitstisch die Lampe. Eine eingespannte Papierrolle gibt bei einer einzigen Handbewegung das nötige Zeichenpapier. An der Rückwand der Nische an einer Stange mit Klammern können die Unterlagen zur Arbeit vor den Augen des Arbeitenden aufgehängt werden. Seine Füße haben zum festen Halt ein mit Gummi belegtes Brett erhalten. Mit einem Griff unter die Tischfläche ist das Telephon zur Hand, während über dem Kopf des Sitzenden die Registraturschränke erreichbar sind. Die eigentliche Zimmerbeleuchtung ist in die eine vordringende Ecke (im Bild ganz rechts) hinter Mattglas-scheiben eingebaut.

Ein ausführliches Kapitel über Glasarchitektur zeigt die neuartige, praktische Verwendung der Glasprismen. Die uns von Bahnunterführungen und begehbaren Lichtschächten her bekannten Prismen zwischen Betonrippen wurden hier zu einem solchen Bauelement, wie es sonst der Backstein ist. Die den Balkon stützende Dachplatte (von Abb. 1) ist so konstruiert und läßt das Licht auch bei einer eventuellen, späteren Aufstockung in die drei dahinterliegenden Zimmer fallen und kann dann als zweiter, oberer Balkonfußboden dienen.

Ein letztes Bild*) (Abb. 4) gibt uns einen Begriff, was mit Hilfe des Glases als Baustoff in Zukunft noch alles aus der Architektur herausgeholt werden kann. Ein hygienischeres Treppenhaus, wie es hier mit Licht durchflutet wird, läßt sich kaum denken. Die Glaswand ist zwischen

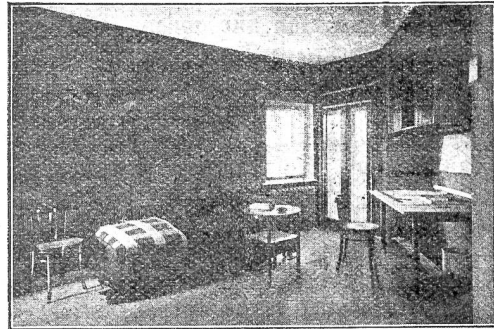


Abb. 3. Arbeitsplatz im Schlaf- und Arbeitsraum.

Wänden, Decke und Treppe vollständig eingespannt, verbindet räumlich Erdgeschoß und 1. Stockwerk zu einer Einheit und macht das Treppenhaus gegen klimatische

*) Alle aus dem Buche hier wiedergegebenen Bilder sind uns von der Franck'schen Verlagsbuchhandlung Keller & Co. in Stuttgart mit besonderer Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt worden.

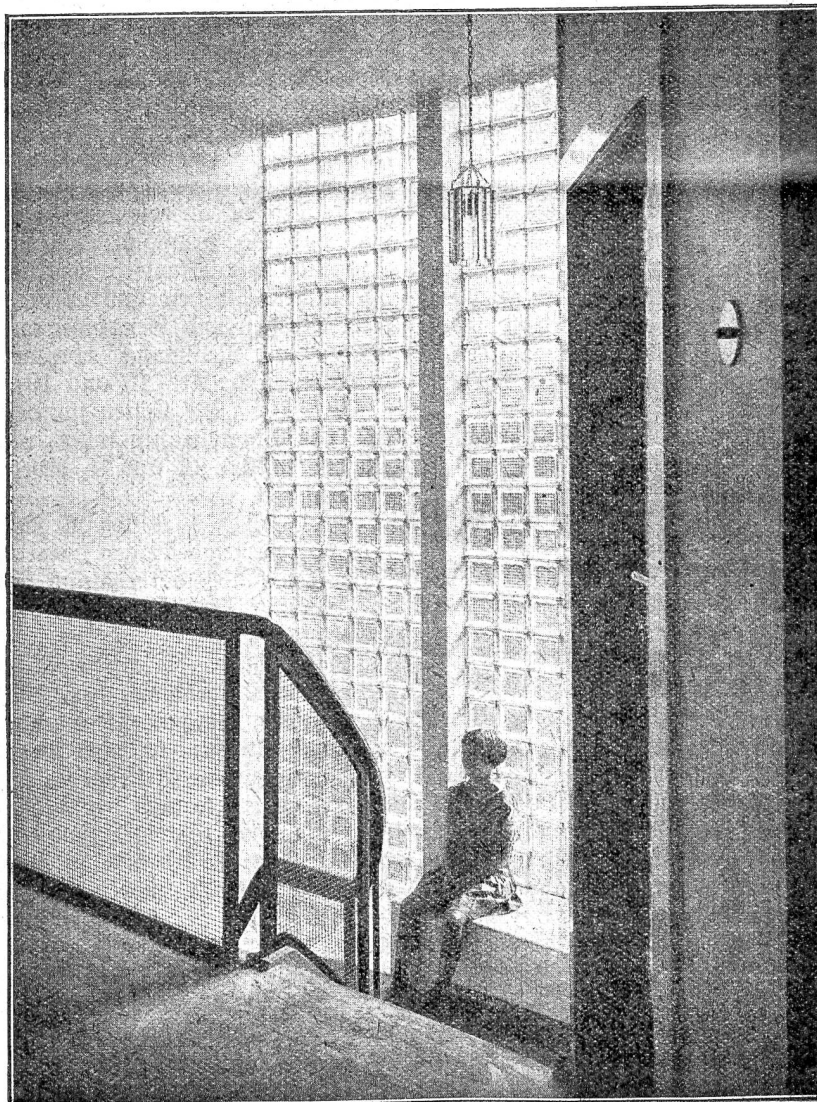


Abb. 4. Treppenhaus.

Schwankungen unempfindlich. Die Entlüftung erfolgt vorteilhaft mittelst einer verstellbaren Klappe über Dach.

Was für neuartige Lichteffecte und feine Reize infolge verschiedenartiger Lichtquellen, bei Tage durch die Sonne und die wechselnde Bewölkung, bei Nacht von außen durch den Mond oder von innen durch die Luxfer-Prismen-Lampe auf den Raum, wie auf das Straßenbild erzielt werden, kann man nur ahnen. — Treppengeländer: Handlauf schwarz poliert, Bronzegeflecht zwischen schmalen, rot gestrichenen Eisenrahmen; Fußboden und Stufen: grauer Gummielag; Wände, Decke und Simsplatten weiß, der schmale Fensterzwischenpfeiler lichteblau; Türen in Sperrholz, Naturton, mit schwarzer Bekleidung umrahmt.

Was sind die Kosten eines solchen Hauses? Man darf ja nicht glauben, daß die Beschränkung auf die Einfachheit, die knappestem Bemessung der Räumlichkeiten, die Weglassung aller nicht unbedingt notwendigen Winkel (Bodenkammern etc.) nun eine große Verbilligung brächten. Bei einer Durchbildung bis in alle erdenklichen Details, die selbst den Architekten mit einer Unsumme von neuen Überlegungen und Mühen befrachten, und einer Ausbildung, die in Bezug auf Hygiene und Bequemlichkeit das Äußerste leistet und infolgedessen den Wohnwert erheblich steigert, gestaltet sich die Bausumme immer noch recht hoch.

Bruno Taut's neues Buch gibt, wie aus obigen kleineren Beispielen hervorgeht, Aufschluß über eine Unzahl von neuen Problemen und Einzelheiten. Dem Arbeitsfeld der Hausfrau trägt er gebührend Rechnung. An das praktisch platzierte, klappbare Bügelbrett, an die nach amerikanischer Art konstruerten kleinen Mehl- und Zuckerflös im Küchenbuffet usw., kurz von A bis Z, vom Arbeitstisch bis zur Zentrifuge, an alles hat er gedacht, um es dann seiner Wichtigkeit gemäß im Plane zu berücksichtigen.

Jeder Leser, der sich nicht von vorneherein zu seinen neuen und umwälzenden Anschauungen bekennt, wird im Verlaufe des Studiums dieser Schrift sich ein anderes Urteil über Wohnen im heutigen Sinne, über zweckmäßige Wohnungskultur bilden. Das Buch erwirkt ungeahnte Anregungen. Wertvoll sind besonders die vielen genauen, vorzüglich wiedergegebenen Detailzeichnungen, sowie auch die am Schlusse beigefügte Farbentafel, welche zu einem besseren Bilde der sorgfältig durchdachten Farbgebung der Innenräume verhilft.

W. Rüdizühli, Arch.

Entwurf eines neuen Straßengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

(Fortsetzung.)

II. Öffentliche Straßen und Wege.

A. Bau und Korrektion.

Der zweite Hauptabschnitt, der von den „Öffentlichen Straßen und Wegen“ handelt, enthält in einem ersten Kapitel die wichtigsten Vorschriften über „Bau und Korrektion“. Art. 9 bis 15 handeln von den Staatsstraßen, Art. 16 bis 26 von den übrigen Straßen und Wegen; Art. 27 bis 43 enthalten die gemeinsamen Bestimmungen, vor allen diejenigen über das Perimeterverfahren.

1. In erster Linie ist in diesem Kapitel die Zuständigkeit der Behörden für die Beschlußfassung über Bau und Korrektion der Straßen und Wege bestimmt worden. In wesentlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht wurde in Bezug auf Staatsstraßen der Große Rat, in Bezug auf die übrigen öffentlichen Straßen und Wege entweder die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde oder der Gemeinderat zuständig erklärt, soweit diese Befugnis durch die Ge-

meindeordnung dem Gemeinderat übertragen ist. Dabei hat es bei Staatsstraßen die Meinung, daß kleinere Korrekturen, wie bis anhin, unter dem Titel „Straßenverbesserungen“ in der Budgetbotschaft vorgemerkt und auf diesem Wege der Beschlußfassung durch den Großen Rat unterstellt werden können, daß also nicht für jede geringfügige Straßenkorrektion ein besonderer Beschluß des Großen Rates erforderlich ist. Die Erstellung und Korrektion der übrigen öffentlichen Straßen und Wege ist grundsätzlich dann der Bürgerversammlung zu unterbreiten, wenn die Kosten ganz oder teilweise von der politischen Gemeinde zu tragen sind. Dagegen ist der Gemeinderat zur Beschlußfassung befugt, wenn die Erstellung- und Korrektionskosten in vollem Umfange auf die beteiligte Gegend verlegt werden sollen, oder wenn durch Gemeindeordnung oder Bürgerversammlungsbeschluß dem Gemeinderat für die Deckung von Straßenbaukosten allgemein ein bestimmter Kredit gewährt wurde. Dies kann z. B. so geschehen, daß die Bürgerversammlung dem Gemeinderat entweder für das ganze Rechnungsjahr eine bestimmte Summe ganz allgemein zur Verfügung stellt oder aber ihn ermächtigt, für noch unbestimmte Straßenprojekte im einzelnen Falle Beiträge von bestimmter absoluter oder prozentualer Höhe zu verabsolgen.

2. Art. 18 des Entwurfes regelt die Hauptpflicht. Gemäß dieser Bestimmung werden die Gemeinden und deren zuständige Organe zum Bau und zur Korrektion von Straßen und Wegen verpflichtet, sofern hierfür ein offensichtliches Bedürfnis vorliegt. Dies kann sich aus dem Verkehr sowohl, wie aus vermehrter Bautätigkeit ergeben. Kommen die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nach, so ist der Regierungsrat befugt, auf Grund gestellter Begehren einzuschreiten und die Gemeinden zum Bau oder zur Korrektion zu verpflichten, daß hierbei auch auf die Finanzlage der Gemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen sein wird, ist selbstverständlich.

3. Inbezug auf die wichtige Frage der Kostendeckung gilt als Grundsatz, daß die Kosten für Bau und Korrektion der Staatsstraßen vom Staat, der übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also sowohl den Gemeindefraßen und Gemeindegassen, als auch der Nebenstraßen und Nebenwege, von der politischen Gemeinde zu tragen sind (Art. 10 und 19).

Art. 10: „Die Kosten für den Bau und die Korrektion von Staatsstraßen fallen, vorbehaltlich den Bestimmungen in Art. 11 und 15 dieses Gesetzes zu Lasten des Staates.“

Art. 19: „Die Kosten für den Bau und die Korrektion von Gemeindefraßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen fallen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes, zu Lasten der politischen Gemeinde.“

Dabei haben die am jeweiligen Straßenbau interessierten Grundeigentümer dem Staat oder der Gemeinde je nach dem Vorhandensein und der Größe der ihnen aus dem Straßenbau oder der Straßenkorrektion entstehenden Vorteile Beiträge zu leisten (Art. 11 und 20).

Art. 11: „Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion von Staatsstraßen entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend bis auf die Hälfte der Kosten herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden Vorteile nicht übersteigen darf.“

Art. 20: „Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend zur Kostendeckung herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden Vorteile nicht übersteigen darf.“

Bei Nebenstraßen und Nebenwegen, deren Bau oder Korrektion im ausschließlichen Bedürfnis der beteiligten